

Anlage 2 zur BV 629/17

Erschließungsvertrag

zum „Ausbau Turmweg“

Zwischen der
vertreten durch
und der
vertreten durch

Stadt Bernburg (Saale)
Schlossgartenstr. 16
06406 Bernburg (Saale)

den Oberbürgermeister
Herrn Henry Schütze

-nachfolgend „Stadt“ genannt-

Wohnungsgenossenschaft Bernburg e.G
Sammelweisstr. 26
06406 Bernburg (Saale)

den Vorstand

-nachstehend „Erschließungsträger“ genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1)
Die Stadt überträgt nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) den Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche „Turmweg“ auf den Erschließungsträger. Die Kosten trägt der Erschließungsträger.
- (2)
Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung ist das vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) mit BV 629/17 beschlossene technische Ausbauprogramm für den Turmweg (Vorentwurf mit Kurzerläuterung des Ingenieurbüros IVW vom 20.07.2017 im Auftrag des Erschließungsträgers) gem. Anlage 1 maßgebend.
- (3)
Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gem. §§ 2 und 3 dieses Vertrages.
- (4)
Die Stadt verpflichtet sich, alle herzustellenden öffentlichen Verkehrsflächen nach ihrer bautechnischen Fertigstellung durch den Erschließungsträger bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Fertigstellung der Anlagen

(1)

Der Erschließungsträger hat die Entwurfsplanung rechtzeitig vor Baubeginn der Stadt zur Genehmigung vorzulegen. Die Entwurfsplanung wird mit Genehmigung durch die Stadt Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2). Der Erschließungsträger verpflichtet sich die in § 3 Abs.1 genannten Erschließungsanlagen herzustellen und spätestens mit Beendigung des Bauvorhabens auf dem Grundstück der ehem. Talstadtschule fertigzustellen.

(2)

Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.

Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1)

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:

- a) Rückbau des vorhandenen Grünstreifens sowie der vorhandenen Gehbahn im Anschlussbereich an die K 1374 (Nienburger Straße)
- b) Ausgleichsmaßnahmen sind auf dem neu zu gestaltenden Gelände der ehem. Talstadtschule durchzuführen
- c) Herstellung des neuen Parkstreifens und des neuen Gehweges mit abschließendem Tiefbord als Einfassung
- d) Straßenentwässerung (Straßeneinläufe und Stichleitungen der Stadt)
- e) Anbindung an die K 1374 (Nienburger Straße)
- f) Deckenerneuerung Fahrbahn nach Bedarf und nach Aufforderung durch die Stadt
- g) Beschilderung gem. Markierungs- und Beschilderungsplan

(2)

Der Erschließungsträger hat alle erforderlichen öffentlich- rechtlichen sowie sonstigen Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen. Notwendige Abstimmungen mit dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ und den Stadtwerken Bernburg GmbH sind durch den Erschließungsträger bzw. dessen beauftragten Planungsbüro selbst zu führen.

§ 4

Vermessung

(1)

Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage übergeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen und der Stadt eine Kopie des Vermessungsergebnisses zu übergeben.

§ 5 Baudurchführung

(1)
Der Baubeginn ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(2)
Die technische Ausführung erfolgt auf der Grundlage der zurzeit geltenden DIN-Normen (VOB Teil C).

§ 6 Haftung und Versicherungspflicht

(1)
Vom Tage des Baubeginns der Erschließungsarbeiten übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.

(2)
Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden.

Der Erschließungsträger stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7 Gewährleistung und Abnahmen

(1)
Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2)
Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der zurzeit geltenden VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.

(3)

Der Erschließungsträger hat der Stadt die Fertigstellung der Erschließungsanlagen schriftlich anzuzeigen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieser Anzeige fest.

Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger beim Abnahmetermin nicht erscheint.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

(1)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, alle zum Zeitpunkt der Abnahme in seinem Eigentum befindlichen zukünftigen öffentlichen Erschließungsflächen, deren Bestandteil die gem. § 3 (1) c, d, aufgeführten Erschließungsanlagen bilden, in das Eigentum der Stadt zu übertragen. Dazu erfolgt eine gesonderte notariell beurkundete Vereinbarung (Anlage 3). Die Eigentumsübertragung der öffentlichen Erschließungsflächen erfolgt unentgeltlich. Als Zeitpunkt des Besitzüberganges wird der Tag der mängelfreien Abnahme der Erschließungsanlagen vereinbart.

(2)

Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast (abzüglich der bei der WG verbleibenden anteiligen Stellflächen).

Voraussetzung dafür ist, dass der Erschließungsträger

- in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro geprüfte Schlussrechnung incl. Aufmaße, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne (auch digital im dwg- bzw. dxf -Format und als pdf Dateien) übergeben hat.
- die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentliche bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind. Etwaige Abweichungen der südlichen Grenze zum städtischen Grundstück der Grundschule „Altstädter Kirchhof“ bleiben davon unberührt.
- Nachweise über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausführungsplanung geforderten Materialien erbracht hat.

(3)

Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

(4)

Die Stadt bestätigt schriftlich die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung.

§ 9
Anlagen zum Vertrag

- (1) Vorentwurf mit Kurzerläuterung des Ingenieurbüros IVW vom 20.07.2017, als Anlage 1 mit Beschluss 629/17 am 24.08.2017 durch den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschlossen.
- (2) Entwurfsplanung wird nachgeliefert (Anlage 2),
- (3) notariell beurkundete Vereinbarung zur Eigentumsübertragung der erweiterten Erschließungsfläche wird nachgereicht (Anlage 3)

§ 11
Schlussbestimmungen

(1)
Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2)
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Bernburg (Saale),

Bernburg (Saale),

.....
Stadt Bernburg (Saale)

.....
Erschließungsträger